

# Richtlinien über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Beschluss der Landesregierung Nr. 362 vom 04.03.2013

## Praxis-Leitfaden

AUTONOME PROVINZ  
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

## **Inhalt:**

- Betroffene Gebäude und Vorhaben
- Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz
- Anforderungen betreffend Einsatz erneuerbarer Energien
- KlimaHaus-Ausweis - Anwendung, Erstellung, Verwaltung
- Anreizsystem „Baumassenbonus“

# Betroffene Gebäude und Vorhaben

- Gebäude und Gebäudeteile,  
deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird
- Vorhaben:
  - neue Gebäude
  - größere Renovierung (Erneuerung der Gebäudehülle > 25%)  
bestehender Gebäude (Stichdatum 12. Jänner 2005)
  - Austausch von Bauteilen
  - Austausch gebäudetechnischer Systeme

# Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

- Anforderungen betreffend Energieeffizienz der Gebäudehülle sowie Gesamtenergieeffizienz
- Ausnahmen:
  - denkmalgeschützte Gebäude
  - Gebäude unter Ensembleschutz (betr. die Einhaltung der Schutzvorschriften)
  - Gebäude für religiöse Zwecke
  - landwirtschaftliche Gebäude
  - Industrie- und Handwerksgebäude
  - Gebäude mit Gesamtnutzfläche  $< 50\text{m}^2$

# Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

Mindestanforderung	Art des baulichen Eingriffes
Gebäudehülle KlimaHaus-Klasse B; KlimaHaus-Klasse A ab 1.01.2015	- neue Gebäude
Grenzwert der Kohlendioxidemissionen = 100 CO <sub>2</sub> /m <sup>2</sup> a	- neue Nicht-Wohngebäude
Grenzwert der Kohlendioxidemissionen lt. Tabelle 1 der Richtlinien	- neue Wohngebäude
Maßnahmen an der Gebäudehülle müssen das kostenoptimale Niveau gewährleisten	- größere Renovierung
Einhaltung der Grenzwerte für Wärmedurchgangs- koeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz laut Anlagen 4 und 5 der Richtlinien	- neue Gebäude - größere Renovierung - Instandhaltung der Gebäudehülle - Erweiterung bestehender Gebäude
Verwendung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen	- Austausch oder Erneuerung der technischen Gebäudesysteme



# Anforderungen betreffend Einsatz erneuerbarer Energien

Maßnahme	Art des baulichen Eingriffes	Ausnahmen
40% des Gesamtprimärenergiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen; 50% ab 1.01.2017	- neue Gebäude	- Kostenoptimales Niveau kann nicht erreicht werden - KlimaHaus-Klasse Gold
25% des Gesamtprimärenergiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen; 30% ab 1.01.2017	- bei Austausch oder Erneuerung der technischen Gebäudesysteme	- Kostenoptimales Niveau kann nicht erreicht werden - Thermische Energie aus Fernwärme
60% des Warmwasserbedarfes für sanitäre Zwecke aus erneuerbaren Energiequellen	- neue Gebäude - größere Renovierung - bei Austausch oder Erneuerung der technischen Gebäudesysteme	- Kostenoptimales Niveau kann nicht erreicht werden - Thermische Energie aus Fernwärme
Bedarf an elektrischer Energie durch Photovoltaik mit Mindestspitzenleistung von 20 W/m <sup>2</sup> decken	- neue Gebäude - größere Renovierung	- vom Netzbetreiber bezogene Energie stammt zu 90% aus erneuerbaren Quellen - keine Installation am Gebäude möglich

# KlimaHaus-Ausweis

- betrifft alle Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne der Richtlinien (ohne Ausnahme)
- erforderlich für:
  - Neubau
  - größere Renovierung
  - Verkauf
  - Vermietung
- Gültigkeit:
  - 10 Jahre
  - Verlängerung durch Eigenerklärung, wenn inzwischen keine Bauarbeiten stattgefunden haben

# KlimaHaus-Ausweis

- Berechnung lt. Anlage 3 der Richtlinien durch Freiberufler vor Antragstellung für Konzession bzw. Baubeginnanzeige  
→ Ausstellung des Ausweises durch KlimaHaus-Agentur innerhalb von 60 Tagen nach Anzeige Bauende
- Vereinfachtes Berechnungsverfahren für Verkauf & Vermietung einzelner Wohneinheiten gemäß Anhang A des Ministerialdekretes vom 26. Juni 2009 i.g.F.
- Pflicht zur Anzeige des Energieverbrauches in Verkaufs- und Vermietungsanzeigen kommerzieller Medien

# Anreizsystem „Baumassenbonus“

- zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2019
- Einhaltung der Anforderungen betreffend Energieeffizienz der Gebäudehülle sowie Gesamtenergieeffizienz lt. Anlage 1 der Richtlinien

# Anreizsystem „Baumassenbonus“

Baumassenerhöhung	urbanistische Voraussetzung	Energieeffizienz-Voraussetzung
10 %	- neue Gebäude	- KlimaHausklasse B nature (bis 31.12.2014) - KlimaHausklasse A (bis 31.12.2014) - KlimaHausklasse A nature (bis 31.12.2019)
15 %	- neue Gebäude	- KlimaHausklasse A nature (bis 31.12.2014)
20 % bei Überschreitung der zul. Gebäudehöhe von bis zu 3 m	- den Zweckbestimmungen Wohnen und Dienstleistung zugeordnete Baumasse bestehender Gebäude (Stichtag 12. Jänner 2005) in Wohnbauzonen und Gewerbegebieten; Gemeinde kann Einschränkungen vornehmen	- Höherstufung aus einer niederen KlimaHaus-Klasse in KlimaHaus-Klasse C - bei Abriss mit Wiederaufbau Erreichung der KlimaHaus-Klasse A
200 m <sup>3</sup> bei Überschreitung der zul. Gebäudehöhe von bis zu 1 m	- größere Renovierung von bestehendem Wohngebäude > 300m <sup>3</sup>	- Höherstufung aus einer niederen KlimaHaus-Klasse in KlimaHaus-Klasse C